

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

SCHRIFFT GESETZENTWURF	
ZI. 74	-GE 987
Datum: 25. NOV. 1987	
Verteilt 1. Dez. 1987	

H. Bauer

Sachbearbeiter

Tel. 0 46 3/56 6 50

Zl. 7921/87

Dr. Knopf

Durchwahl 215

Klagenfurt 20.11.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum;
Begutachtung

Der Landesschulrat für Kärnten übermittelt anbei in 25-facher Ausfertigung seine Stellungnahme aus dem Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Beilage

Der Amtsführende Präsident:
K i r c h e r e. h.

F.d.R.d.A.:

Susanna

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiter

Tel. 0 46 3/56 6 50

Zl. 7921/87

Dr. Knopf

Durchwahl 215

Klagenfurt 20.11.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum;
Begutachtung

Der Landesschulrat für Kärnten gibt mit Beschluß seines Kollegiums vom 18. November 1987 zu dem mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. 10. 1987, Zl. 12.797/22-III/2/87, zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum folgende Stellungnahme ab:

Zu §§ 3 und 6 des Entwurfes:

Aufgrund der im Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum enthaltenen Regelungen ist vor Zulassung eines Unterrichtspraktikanten zum Unterrichtspraktikum festzustellen, ob ein Praxisplatz zur Verfügung steht; als eine Voraussetzung für einen Praxisplatz ist im § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes das Vorhandensein eines Betreuungslehrers angeführt. Wenn der Fall eintritt, daß zwar zu Beginn des Schuljahres ein Betreuungslehrer vorhanden ist, daß aber nach Beginn des Schuljahres dieser Betreuungslehrer längere Zeit vom Dienst abwesend ist (z.B. infolge von Krankheit) und daher nach Zuweisung eines Unterrichtspraktikanten für seinen Praxisplatz eine wesentliche Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, fehlt im Gesetzesentwurf eine gesetzliche Regelung, wie in derartigen Fällen vorzugehen ist. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten sollte zunächst dafür Sorge getroffen werden, daß die Stunden, die von dem vom Dienst abwesenden Betreuungslehrer unterrichtet wurden, von einem anderen Betreuungslehrer übernommen werden, damit dieser auch den Unterrichtspraktikanten betreuen kann; sollte dies an dieser Schule nicht möglich sein, so sollte der Unterrichtspraktikant vom Landesschulrat einen Praxisplatz an einer anderen Schule zugewiesen erhalten.

Zu § 4 des Entwurfes:

Ein wesentlicher Teil des Unterrichtspraktikums ist der Einführungskurs am Pädagogischen Institut, der unmittelbar vor Beginn des Unterrichtsjahres anzusetzen ist. Im § 4 des Entwurfes sind Bestimmungen enthalten, wie vorzugehen ist, wenn der Unterrichtspraktikant das Unterrichtspraktikum nicht zu Beginn des Einführungskurses angetreten hat, es fehlt jedoch ein Hinweis, daß der Unterrichtspraktikant die in diesem Einführungskurs vermittelten Inhalte nachzuholen hat. Es soll daher folgender Abs.4 angefügt werden:

"(4) Wenn der Unterrichtspraktikant den Einführungskurs nicht vollständig besucht hat, sind die im Einführungskurs vermittelten Inhalte vom Unterrichtspraktikanten in geeigneter Weise nachweislich nachzuholen."

Der Amtsführende Präsident:
K i r c h e r e. h.

F.d.R.d.A.:

Suocher